

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 149

**Die gewerkschaftliche
Betätigungsfreiheit des Berufsrichters
der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Von

Reiner Klaas



Duncker & Humblot · Berlin

REINER KLAAS

**Die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit
des Berufsrichters der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 149

**Die gewerkschaftliche
Betätigungsfreiheit des Berufsrichters
der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Von

Reiner Klaas



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Klaas, Reiner:

Die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit des Berufsrichters
der Arbeitsgerichtsbarkeit / von Reiner Klaas. – Berlin :

Duncker und Humblot, 1997

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht ; Bd. 149)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1995/96

ISBN 3-428-08889-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0227

ISBN 3-428-08889-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1995/1996 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Für die Anregung des Themas und die immer bestehende Gesprächsbereitschaft bin ich Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hanau zu Dank verpflichtet. In gleichem Maße bin ich Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern verbunden, der mir während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln die zeitlichen Freiräume zur Fertigstellung der Arbeit gewährte.

Dank sei auch allen Mitarbeitern des Instituts für öffentliches Recht und Verwaltungslehre sowie befreundeter Institute für ihre Diskussionsbereitschaft, Unterstützung und Geduld. Namentlich erwähnen möchte ich an dieser Stelle Privatdozent Dr. Stefan Muckel und Dr. Bernd Köbele, deren Motivationsschübe existentiell für die Fertigstellung der Arbeit waren.

Gewidmet sei die Arbeit meiner Mutter.

Eschweiler, im August 1996

Reiner Klaas

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

A. Problemstellung: Gewerkschaftsbetätigung von Berufsrichtern der Arbeitsgerichtsbarkeit.....	13
I. Grundlagen des Beschlusses vom 15.3.1984.....	14
II. Eingrenzung des untersuchten Bereiches: Die Koalitionsfreiheit der Berufsrichter am Arbeitsgericht	17
B. Gang der Untersuchung.....	19
C. Organisationsgrade deutscher Richter	20

1. Teil

Die Koalitionsfreiheit des Richters

A. Bestandsaufnahme verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Koalitions Garantien	22
I. Die Koalitionsfreiheit im Grundgesetz - Art. 9 Abs. 3 GG	22
II. Die Koalitionsfreiheit im Staatsvertrag vom 18.5.1990.....	23
III. Landesverfassungsrechtliche Garantien der Koalitionsfreiheit	23
IV. Garantien der Koalitionsfreiheit in einfachgesetzlichen Bestimmungen ..	25
1. Richter im Bundesdienst - § 46 Abs. 1 DRiG i.V.m. § 91 Abs. 1 BBG...	25
2. Richter im Landesdienst - § 71 DRiG i.V.m. § 57 BRRG	26
V. Internationale Verbürgungen der Koalitionsfreiheit.....	26
1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	27
2. IPwirtR und IPbürgR	27
3. Europäische Koalitions Garantien	28
VI. Ergebnis	30
B. Die geschichtliche Entwicklung der Koalitionsfreiheit der Richter.....	31
I. Die Koalitionsverbote im 18. und 19. Jahrhundert	31
II. Die Bildung des Deutschen Richterbundes	33

III. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Koalitionsfreiheit.....	34
1. Art. 130 Abs. 2, 159 WRV	34
2. Die Zeit des Nationalsozialismus.....	36
3. Die vorgrundgesetzlichen Landesverfassungen und das Grundgesetz	36
C. Der persönliche Geltungsbereich des Art. 9 Abs. 3 GG.....	37
I. Einleitung - Der Richter im Spannungsfeld zwischen Grundrechtsbe-	
rechtigung und Grundrechtsverpflichtung	37
II. Die Stellung des Richters im besonderen Gewaltverhältnis	38
1. Staatsverwaltung im Konstitutionalismus	38
2. Die Zeit der Weimarer Reichsverfassung	40
3. Das besondere Gewaltverhältnis unter der Geltung des Grundgesetz-	
zes.....	40
D. Der Schutzbereich der Koalitionsfreiheit.....	41
I. Die individuelle Koalitionsfreiheit	44
II. Die kollektive Koalitionsfreiheit.....	46
1. Dogmatische Grundlage der kollektiven Koalitionsfreiheit.....	47
2. Die Existenzgarantie	49
3. Die Betätigungsgarantie	50
a) Die Betätigungsgarantie als notwendige Folge der Organisations-	
freiheit.....	50
b) Die sachliche Reichweite der Betätigungsgarantie: Das Tatbe-	
standsmerkmal der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.....	51
aa) Der Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	51
bb) Restriktive Auslegung der Begriffe Arbeits- und Wirtschafts-	
bedingungen	52
c) Die persönliche Reichweite der Betätigungsgarantie	57
d) Ergebnis	60
4. Die Koalitionsmittelgarantie	60
III. Beziehung zwischen individueller und kollektiver Koalitionsfreiheit	62
IV. Ergebnis	64

Zweiter Teil

Schranken der Koalitionsfreiheit der Richter

A. Verfassungsrechtliche Begründung für die Beschränkung der Koalitions-	
freiheit	66
I. Übertragung der Grundrechtsschranken anderer Grundrechte auf Art. 9	
Abs. 3 GG.....	66
1. Einschränkung der Koalitionsfreiheit durch Art. 9 Abs. 2 GG.....	66
a) Literaturstimmen.....	66
b) Kritik an der Schrankenübertragung.....	67

c) Lösung des Streits über das Tatbestandsmerkmal der "Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen".....	69
2. Die Anwendung des Art. 5 Abs. 2 GG auf die Koalitionsfreiheit	70
3. Die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG als Begrenzung der Koalitionsfreiheit.....	71
II. Einschränkung der Koalitionsfreiheit aufgrund der besonderen Stellung des Richters im Staatsgefüge.....	73
1. Das besondere Gewaltverhältnis als Grundlage für eine Grundrechtseinschränkung	73
a) Der Vorbehalt des Gesetzes im besonderen Gewaltverhältnis	74
b) Die Bedeutung des Art. 33 Abs. 5 GG	76
c) Art. 33 Abs. 5 GG im Richterverhältnis.....	79
aa) Der persönliche Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 5 GG ..	79
bb) Sachlicher Regelungsgehalt des Art. 33 Abs. 5 GG	84
cc) Umfang der Grundrechtseinschränkung aufgrund des Art. 33 Abs. 5 GG.....	85
(1) Der Amtsbereich	86
(2) Der Dienstbereich	86
(3) Der Privatbereich	86
2. Ergebnis	88
III. Die richterliche Unabhängigkeit als Grundrechtsschranke	88
1. Bedeutung von Zweck und Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ..	88
a) Der Zweck der Rechtsprechung	88
aa) Zweckbeschreibung aus dem Prinzip der Gewaltenteilung	89
bb) Zweckbeschreibung aus dem Rechtsstaatsprinzip	89
b) Funktionserfordernisse der Rechtsprechung	90
aa) Der Begriff der Rechtsprechung	90
bb) Folgen aus dem materiellen Verständnis der Rechtsprechung ..	91
(1) Folgen hinsichtlich des Verfahrens	91
(2) Folgen hinsichtlich der Person des Richters	93
2. Das Richterbild des Grundgesetzes.....	94
a) Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit.....	95
aa) Vom germanischen Volksgericht zum unabhängigen Beamtenrichter.....	96
bb) Die richterliche Unabhängigkeit im absoluten Staat	98
cc) Die Auswirkungen der Aufklärung	99
dd) Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts	100
ee) Die Weimarer Republik und die nationalsozialistische Herrschaft	102
ff) Die richterliche Unabhängigkeit im Grundgesetz.....	103
b) Die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit vor dem Hintergrund der juristischen Methodenlehre.....	104
aa) Der Gesetzespositivismus	105
bb) Die Begriffsjurisprudenz	106

cc) Die Freirechtslehre	107
dd) Interessen- und Wertungsjurisprudenz	109
ee) Wertung und Zusammenfassung	112
c) Inhaltsbestimmung der funktionsrechtlichen Stellung des Richters	113
aa) Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht.....	114
bb) Staatliche Einflüsse	117
cc) Beziehung zu den Prozeßparteien oder zum Verfahrensgegenstand.....	122
dd) Gesellschaftliche Kräfte	123
ee) Unvermeidbare Persönlichkeitselemente	127
ff) Ergebnis: Die innere Freiheit zur alleinigen Bindung an das Gesetz als Richterbild des Grundgesetzes	129
d) Begrifflichkeit: Neutralität statt Unabhängigkeit.....	131
3. Verfassungsrechtliche Sicherung der Neutralität des Richters.....	133
a) Der Schutz des Richters durch Art. 97 GG	133
b) Der Schutz der Prozeßparteien	136
4. Die richterliche Neutralität als grundrechtseinschränkende Pflicht....	140
B. Einfachgesetzliche Konkretisierungen des Pflichtenaspekts der richterlichen Neutralität	143
I. Das richterdienstrechtliche Mäßigungsgebot - § 39 DRiG	143
1. Bedeutung der Mäßigungspflicht.....	144
2. Konkretisierung des § 39 DRiG	145
a) Der Wortlaut.....	146
aa) "Unabhängigkeit" als Kern der Bestimmung	146
bb) Maßstab für die Mäßigungspflicht: Gefährdung des Vertrauens	148
cc) Der Richter innerhalb und außerhalb seines Amtes.....	151
b) Systematische Stellung des § 39 DRiG und Vergleich mit beamtenrechtlichen Regelungen.....	153
aa) Anwendung der §§ 52, 53 BBG und des § 35 Abs. 1 BRRG..	153
bb) Rechtsvergleich mit dem Beamtenrecht.....	154
cc) Das Maßregelungsverbot des § 91 Abs. 2 BBG	155
dd) Ergebnis	156
c) Sinn und Zweck der Mäßigungspflicht.....	156
d) Die Entscheidung im Zweifelsfall	159
e) Ergebnis	160
3. Die Mittel der Dienstaufsicht	160
a) Die Dienstaufsicht im Verhältnis zur Disziplinargewalt	161
b) Die Entwicklung der Dienstaufsicht in der Rechtsprechung	161
aa) Die am Wortlaut orientierte Auslegung.....	161
bb) Der äußere Ordnungsbereich	163
cc) Die Begrenzung der zulässigen Mittel der Dienstaufsicht bei nichtrichterlichen Tätigkeiten	165
4. Untersuchung einzelner Fallgruppen	167
a) Schlichte Gewerkschaftsmitgliedschaft.....	168

b) Die Übernahme von Funktionen innerhalb der Gewerkschaft	169
c) Die Betätigung innerhalb der Gewerkschaft	170
d) Teilnahme am Arbeitskreis "Recht"	170
e) Ergebnis der Falluntersuchung	172
II. Prozessuale Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit.....	172
1. § 41 ZPO - Der iudex inhabilis	173
a) Anwendbarkeit des § 41 ZPO im Verfahren vor dem Arbeitsgericht	174
b) Ansatzpunkte für die Ausgangsfrage in § 41 ZPO	175
aa) Das Gewerkschaftsmitglied als Partei im Sinne des § 41 Nr. 1, 1. Alt. ZPO	175
bb) Die Gewerkschaftsmitgliedschaft als Begründung einer Mit- berechtigung, Mitverpflichtung oder Regreßpflicht - § 41 Nr. 1, 2. Alt. ZPO.....	178
(1) Mitberechtigung und Mitverpflichtung des einfachen Ge- werkschaftsmitgliedes.....	178
(2) Gewerkschaftsmitgliedschaft als Begründung einer Regreß- pflicht.....	181
cc) Die Mitarbeit im Vorstand einer Gewerkschaft als Ausschlie- ßungsgrund im Sinne des § 41 Nr. 1, 2. Alt ZPO.....	182
c) Ergebnis	183
2. § 42 ZPO - Der iudex suspectus	184
a) Allgemeine Bedeutung des § 42 ZPO	185
b) Geschichtliche Entwicklung des Ablehnungsrechts	186
c) Untersuchung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 42 ZPO	187
aa) Die Gründe für einen Ablehnungsantrag	188
(1) Das enge Parteilichkeitsverständnis.....	188
(2) Das weite Parteilichkeitsverständnis	188
(3) Stellungnahme	189
(4) Dogmatische Grundlage des weiten Parteilichkeitsver- ständnisses.....	190
(a) Die Argumentation von <i>G. Arzt</i>	190
(b) Auslegungsvariationen.....	191
bb) Bestimmung des Standpunktes, von dem aus die vorgetrage- nen Ablehnungsgründe beurteilt werden	191
(1) Die bisherige Rechtsprechung und ihre Betonung des ob- jektiven Maßstabes	191
(2) Kritik an der Rechtsprechung	192
(3) Auslegung des § 42 ZPO.....	193
(a) Wortlaut des § 42 ZPO	193
(b) Der geschichtliche Hintergrund des § 42 ZPO und die Aufgabe des Richters bei der Entscheidung	195
(c) Gesetzssystematik	196
(d) Ratio des § 42 ZPO.....	197
cc) Auswirkungen des primär-subjektiven Maßstabes auf die Be- urteilung der vorgetragenen Gründe.....	198

(1) Entscheidung in Zweifelsfällen	199
(a) Zweifelsfallentscheidungen zugunsten des Richters....	199
(b) Zweifelsfallentscheidungen zugunsten des Ablehnenden	200
(2) Die Persönlichkeit des Richters.....	201
(3) Abgrenzung des strukturbedingten persönlichen Elements vom tauglichen Ablehnungsgrund.....	203
(4) Verhinderung der Kenntnisnahme aller relevanten Umstände	203
d) Untersuchung einzelner Fallgruppen	204
aa) Schlichte Gewerkschaftsmitgliedschaft.....	204
bb) Die Übernahme von Ämtern in der Gewerkschaft	208
cc) Sachliche Beziehungen zum Verfahrensgegenstand.....	210
(1) Besuch von Gewerkschaftsveranstaltungen	210
(2) Der Richter als Informierender bei Gewerkschaftsveranstaltungen	210
(3) Teilnahme an geschlossenen Veranstaltungen	211
(4) Teilnahme am Arbeitskreis "Recht"	212
(a) Die Beteiligung an einer wissenschaftlichen Diskussion	213
(b) Gespräche über anhängige Verfahren	215
(5) Arbeit innerhalb der Gewerkschaft	215
(a) Die Beschäftigung mit Einzelfällen	216
(b) Die Beschäftigung mit abstrakten Rechtsfragen.....	216
(c) Die Beschäftigung mit arbeitsrechtspolitischen Fragen ..	216
(d) Die Beschäftigung mit allgemeinpolitischen Fragen ...	218
(e) Die Beschäftigung mit eigenen Berufs- und Standesangelegenheiten	218
III. Das Verhältnis zwischen Dienstaufsicht und Richterablehnung.....	219
Gesamtergebnis.....	224
Literaturverzeichnis.....	226
Sachverzeichnis.....	246

Einleitung

A. Problemstellung: Gewerkschaftsbetätigung von Berufsrichtern der Arbeitsgerichtsbarkeit

Seit den sechziger Jahren steht die Frage nach der Zulässigkeit politischer Aktivitäten und Meinungsäußerungen des Richters im Mittelpunkt zahlreicher Untersuchungen.¹ Daneben fand die ähnlich gelagerte Problematik der gewerkschaftlichen Organisation und Betätigung der Richter, insbesondere der Berufsrichter am Arbeitsgericht, nur wenig Aufmerksamkeit. Diese beschränkte sich meist auf Randbemerkungen im Rahmen der Stellungnahmen zu politischen Aktivitäten. Diese Randbemerkungen allein konnten den speziellen Rechtsfragen der besonderen Situation des gewerkschaftlich aktiven Berufsrichters der Arbeitsgerichtsbarkeit aber nicht gerecht werden, da sie anderer Qualität und Rechtsnatur sind.

Erst mit dem Nichtannahmebeschluß des Vorprüfungsausschusses des Ersten Senats vom 15. 3. 1984 hat das Bundesverfassungsgericht eine kontrovers geführte, kurze aber heftige Diskussion dieser Frage zwischen gewerkschaftsorientierten und arbeitgebernahen Juristen sowie einigen Richtern ausgelöst, die jedoch ohne erkennbares Ergebnis ebenso schnell wieder abebbte, wie sie zuvor aufgeflammt war.² Dennoch sind auch heute noch die Worte des Bundesverfassungs-

¹ *Chr. Niethammer-Vonberg*, Parteipolitische Betätigung, 1969; *B. Hülsmann*, Die politische Betätigung des Richters, Diss. Bonn 1977; *R. Bernhard*, Richteramt und Kommunalmandat, 1983; *Fangmann/Zachert*, Gewerkschaftliche und politische Betätigung von Richtern, 1986; *G. Hager*, Freie Meinung im Richteramt, 1987; *P. Quart*, Umfang und Grenzen politischer Betätigungsfreiheit des Richters, 1990; *C. Gerdes*, Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit aufgrund von Meinungsäußerungen des Richters, 1992; vgl. hierzu auch die Literaturverzeichnisse der einzelnen Arbeiten.

² Siehe hierzu vor allem die Beiträge von *Chr. Berglar*, ZRP 1984, 4 ff.; *R. Bauer* u.a., ZRP 1984, 79; *H.-G. Koehn*, ZRP 1984, 167; *E. Helml*, ZRP 1984, 80; *K. Popp*, ZRP 1984, 112; *P. Hanau*, ZIP 1984, 1165; *B. Rütters*, DB 1984, 1620 ff., und die darauf folgende Auseinandersetzung zwischen *J. Schuldt* und *B. Rütters*, DB 1984, 2509 ff. (hierbei ist zu erwähnen, daß *J. Schuldt* Direktor des Arbeitsgerichts Frankfurt war, das Ausgangspunkt der oben bereits angesprochenen Verfassungsbeschwerde war); *E. Kempen*, ArbuR 1985, 1 (6); *H. Fangmann*, ArbuR 1985, 7 ff.; *U. Zachert*, ArbuR 1985, 14 ff. (die monografische Zusammenfassung dieser beiden Beiträge findet sich in *Fangmann/Zachert*, Gewerkschaftliche und politische Betätigung von Richtern, 1986); *W. Remmers*, in: Festschrift für R. Wassermann, 1985, S. 165

gerichts wenn auch nicht bindend,³ so aber beachtlich: "Nach Art. 9 Abs. 3 GG ist für jedermann und alle Berufe die Koalitionsfreiheit gewährleistet. Richter - auch der Arbeitsgerichtsbarkeit - ist es daher von Verfassungen wegen gestattet, sich gewerkschaftlich zu betätigen. Dazu gehört auch die Teilnahme an einem Arbeitskreis 'Recht' der Gewerkschaft ÖTV, selbst wenn sich dabei vor den Arbeitsgerichten auftretende Rechtsanwälte an der allgemeinen Erörterung aktueller arbeitsrechtlicher Probleme beteiligen."⁴ Mit diesen Formulierungen scheint der Bereich zulässiger Gewerkschaftsaktivitäten klar abgesteckt zu sein. Jedoch wirft diese Entscheidung bei näherem Hinsehen mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Diese Arbeit soll daher versuchen, die Problembereiche darzulegen und Lösungswege für Grenzfragen aufzuzeigen.

I. Grundlagen des Beschlusses vom 15.3.1984

Zum besseren Verständnis sowohl des Nichtannahmebeschlusses vom 15.3.1984 als auch der damit verbundenen Problematik dient ein Überblick über das dem Beschluß zugrundeliegende Verfahren vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main,⁵ da die Hintergründe dem nur sehr kurz begründeten

(168); *M. Vollkommer*, EzA Nr. 3, 4 zu § 49 ArbGG; *ders.*, in: Festschrift für E. Wolf, 1985, S. 659 (664 f., 667); *W. Dütz*, JuS 1985, 745 (752 f.); *T. Dieterich*, RdA 1986, 2 (6); *K. Adomeit*, ZRP 1987, 75 (81); *R. Brandis*, Der Richter als Mitglied der Gewerkschaft, Diss. Berlin 1990. Ebenso die zu diesem Themenbereich ergangene Entscheidung, in der diese Frage Gegenstand von Ablehnungsanträgen war: BAG, AP Nr. 3 zu § 42 ZPO.

³ Der Nichtannahmebeschluß hat zwar auch die Wirkung eines Urteils, BVerfGE 33, 1 (11) mit Hinweis auf BVerfGE 23, 191 (206); *B. Schmidt-Bleibtreu*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 93 b Rdnr. 12; *Leibholz/Ruprecht*, BVerfGG, § 93 a Anm. 5; *M. Vollkommer*, in: Festschrift E. Wolf, 1985, S. 659 (663), jedoch keine Gesetzeskraft im Sinne des § 31 BVerfGG, sondern bewirkt lediglich die Beendigung der Rechtshängigkeit der Verfassungsbeschwerde, da in der Sache nicht entschieden wird, vgl. *R. Zuck*, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988, Rdnr. 770; *R. Brandis*, Der Richter als Mitglied der Gewerkschaft, Diss. Berlin, 1990, S. 1; *K. Schlaich*, Das Bundesverfassungsgericht, 3. Aufl. 1994, Rdnr. 260; *K. Stern*, Staatsrecht, Bd. III/2, 1994, § 91 IV 2 e y.

⁴ BVerfG, ArbuR 1985, 32 = BB 1984, 787 = ZIP 1984, 736 = DRiZ 1984, 241 = NJW 1984, 1874.

⁵ Ausführliche Materialsammlungen finden sich in den Dokumentationen der ÖTV, Kreisverwaltung Frankfurt, Rechtsbeuger am Arbeitsgericht?, 2. Aufl. 1984, und der Hoechst AG, Der Prozeß Krauss ./.. Hoechst und der Konflikt mit dem Arbeitsgericht Frankfurt, 1984, wobei besonders auf den chronologischen Ablauf im Anhang der letzteren Dokumentation verwiesen werden muß.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nur in eingeschränktem Maße zu entnehmen sind.⁶

Das Ausgangsverfahren der Verfassungsbeschwerde war eine Kündigungsschutzklage eines Betriebsratsmitgliedes der Hoechst AG, wobei der Kündigung eine Äußerung des Betriebsratsmitgliedes zugrunde lag. Dieser hatte wiederholt behauptet, Hoechst sei schon jahrelang in der Lage, die hessische Landesregierung mit dem Arbeitsplatzargument zu erpressen, um die Produktion mit der damit verbundenen lebensbedrohenden Umweltverseuchung durchzusetzen.⁷ Der für die Entscheidung zuständige Richter wurde von der Klägerin abgelehnt, weil er einen offenen Brief⁸ unterschrieben hatte, der eine Amnestie für alle, die im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Startbahn 18 West straf- bzw. disziplinarrechtlich belangt werden sollen, forderte. Zu dem offenen Brief gehörte ein Aufruf, der sich gegen einige umweltrelevante Großprojekte richtete.⁹ Die für die Entscheidung über dieses Ablehnungsbegehren zuständige Vertretungsrichterin wurde mit der gleichen Begründung abgelehnt. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, da aus der Sicht der Beklagten sich aufgrund der vorgebrachten Tatsachen keine Anhaltspunkte für ein begründetes Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit ergeben könnten. Die Vertretungsrichterin wies aus den gleichen Gründen den Ablehnungsantrag gegen den zuerst abgelehnten Richter zurück, der daraufhin der Kündigungsschutzklage stattgab.

In einem sich hieran anschließenden Verfahren über die Weiterbeschäftigung und Lohnfortzahlung war wiederum der Richter des vorangegangenen Kündigungsschutzprozesses zur Entscheidung berufen. Auch hier wurde er aus den oben genannten Gründen von der Hoechst AG abgelehnt. Er schied jedoch aufgrund einer Selbstablehnung aus dem Verfahren aus. Gegen seinen Vertreter stellte die Hoechst AG erneut einen Ablehnungsantrag mit der Begründung, er sei aktives Mitglied der ÖTV und habe zudem ihr Verhalten im vorangegangenen Kündigungsschutzverfahren kritisiert. Zudem habe er mehrfach an Sitzungen des Ar-

⁶ Aus diesem Grunde kritisiert *B. Rütters*, DB 1984, 1620 (1622): "In den maßgeblichen Begründungssätzen der Entscheidung, die auf den konkreten Streitfall Bezug nehmen, ist der zugrundeliegende Sachverhalt nicht mehr wiederzuerkennen. Der Beschluß liest sich, als sei er zu einem anderen Fall ergangen."

⁷ ArbG Frankfurt, KJ 1983, 69 (70); vgl. auch ÖTV Kreisverwaltung Frankfurt, Rechtsbeuger am Arbeitsgericht, S. 20 (FAZ vom 12.5.1982, S. 37), S. 24 (Mitteilung der Hoechst AG vom 12.5.1982); Dokumentation der Hoechst AG, Kap. 2 Anlage 3 (Frankfurter Rundschau vom 11.1.1981) Anlage 4 (Mitteilung der Hoechst AG vom 18.12.1981).

⁸ ÖTV Kreisverwaltung Frankfurt, Rechtsbeuger am Arbeitsgericht, 2. Aufl. 1984, S. 14 f.

⁹ ArbG Frankfurt, NJW 1984, 142 (143).